Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2957

23. 09. 88

Sachgebiet 450

Antrag

der Abgeordneten Frau Krieger, Frau Rust, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Gegen die Verschärfung des § 218 StGB

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt jegliche Regelung, die Frauen dazu bewegen soll, unter Zusicherung eines späteren Entfalls ihrer Betreuungs- und Unterhaltspflicht eine Schwangerschaft auszutragen, ab.
2. Der Deutsche Bundestag wendet sich gegen jeden Versuch, durch eine Verengung der Definition der Notlagenindikation den § 218 StGB zu verschärfen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Bayerische Staatsregierung einzuwirken, ihren Vorschlag zur Förderung der Adoption durch ein staatliches Adoptions- und Freistellungsangebot zurückzunehmen.

Bonn, den 23. September 1988

Frau Krieger
Frau Rust
Frau Schoppe
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Das Bayerische Justizministerium führt derzeit gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Anhörung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Träger der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, der Arbeitsgemeinschaft der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern und der zentralen Adoptionsstelle beim Landesjugendamt zu einem Vorschlag zur Förderung der Adoption durch ein staatliches Adoptions- und Freistellungsangebot durch.

Die geplante gesetzliche Regelung des Freistaates Bayern sieht vor, „der Schwangeren von vornherein die absolute Sicherheit zu verschaffen, daß nach der gewünschten Freigabe des Kindes

zur Adoption (selbst wenn für das Kind z. B. wegen schwerer Behinderung keine Adoptiveltern gefunden werden können) für die Mutter (Eltern) keine weiteren Verpflichtungen und finanziellen Belastungen entstehen.

Der Freistaat Bayern würde danach in den Fällen, in denen es zu keiner Adoption kommt, den Unterhalt für das Kind (möglicherweise auf Lebenszeit) übernehmen und für die weitere Unterbringung und Betreuung Sorge tragen."

Als Gründe für die gesetzliche Initiative gibt das Staatsministerium der Justiz folgendes an:

1. Sachgemäße Handhabung der Schwangerenberatung,
2. Förderung der Adoption als Alternative zur Abtreibung,
3. Reduzierung der Notlagenindikationen (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 25. Januar 1988).

Bei etwa 2 % der durch das Freistellungsangebot geborenen Kinder wird damit gerechnet, daß sie behindert sind und keine Adoptiveltern bekommen.

Hier soll eine garantierte Heimunterbringung erfolgen, deren Kosten mit monatlich von 1 800 DM bis 3 800 DM beziffert werden. Als Begründung wird angeführt, daß die Produktion von „Staatsmündeln" verkraftbar sei, wenn weitere zehn Adoptivkinder die Mehrkosten erwirtschaften.

Die geplante gesetzliche Regelung des Freistaates Bayern ist so zu interpretieren, daß Frauen die verbindliche Zusage erhalten, daß sie lediglich die Leihmutter ihres eigenen Kindes sein müßten. Frauen werden zur Austragungshülle degradiert, Kinder zur Ware, die entweder neue Adoptiveltern finden oder lebenslang Staatsmündel werden.

Der Vorschlag des Freistaates Bayern ist menschenverachtend und zynisch.

Der Deutsche Bundestag lehnt derartige Regelungen auch deshalb entschieden ab, weil sie zum Ziel haben, schwangeren Frauen, die aus individuellen und vielfältigen Gründen einen Schwangerschaftsabbruch wünschen, die Notlagenindikation zu versagen.

Für diese Interpretation spricht auch, daß derzeit in Memmingen Prozesse stattfinden, wo bereits 135 Frauen zu Strafen zwischen 900 DM und 3 200 DM verurteilt wurden. In einem weiteren Verfahren gegen den behandelnden Arzt sollen diese Frauen nun per schriftlicher Zeugenbefragung als Zeuginnen herangezogen werden.

In dem Fragenkatalog kommt bereits jetzt zum Ausdruck, wie die Rechtsauffassung der Bayerischen Staatsregierung den § 218 StGB künftig verändert und verstanden wissen will. Sowohl die Fragen des Gerichts an die Zeuginnen als auch die Auffassung der Bayerischen Staatsregierung zielen auf eine Neudefinition dessen ab, was juristisch und politisch als Notlagenindikation zu gelten hat.

Eine Notlage soll nur noch dann bejaht werden, wenn keine Möglichkeit besteht, daß das Kind künftig durch andere Personen betreut und unterhalten wird. Es wird somit nicht mehr auf die individuelle Notlage der betroffenen Frau abgestellt, sondern ausschließlich auf die Betreuungsmöglichkeit des zukünftigen Kindes.

Der Deutsche Bundestag lehnt dies entschieden ab und betont, daß zum Grundverständnis einer Entscheidung über Empfängnis, Verhütung und Sexualität gehört, daß den Frauen die Entwicklungschancen als individuelles Geschlechtswesen zusteht. Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch wird in vielfältigen Lebenslagen und von unterschiedlichen Individuen getroffen. Sie ist eine Frage der individuellen ethischen Einstellung einer jeden Frau. Deshalb lehnt der Deutsche Bundestag die geplante Uminterpretation der Notlagenindikation ab und fordert die Bundesregierung auf, mit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die Bayerische Staatsregierung einzuwirken, das geplante Vorhaben zu unterlassen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333